

Antrag

der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Birgit Homburger, Gisela Piltz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Missbilligung der Äußerungen des Bundesministers der Verteidigung Dr. Franz Josef Jung zum Abschuss von in Terrorabsicht entführten Flugzeugen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesminister der Verteidigung Dr. Franz Josef Jung hat in einem Interview im Magazin „FOCUS“ am 17. September 2007 zum Abschuss von Flugzeugen mit unbeteiligten Passagieren gesagt: „Deshalb müsste ich im Notfall vom Recht des übergesetzlichen Notstands Gebrauch machen: Wenn es kein anderes Mittel gibt, würde ich den Abschussbefehl geben, um unsere Bürger zu schützen.“

In der Aktuellen Stunde des Deutschen Bundestages am 19. September 2007 hat der Bundesminister seine Aussagen weder korrigiert noch zurückgenommen.

Der Bundesminister missachtet damit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das geltende Verfassungsrecht. In dem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz (1 BvR 375/05) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass § 14 Abs. 3 des Luftsicherheitsgesetzes mit der Menschenwürdegarantie des Artikels 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und mit dem Grundrecht auf Leben gemäß Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG nicht in Einklang steht, soweit er es den Streitkräften gestattet, Luftfahrzeuge abzuschießen, in denen sich Menschen als Opfer eines Angriffs auf die Sicherheit des Luftverkehrs befinden. Das Gericht hat in seiner Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz klar darauf hingewiesen, dass es dem Staat im Hinblick auf das Verhältnis von Lebensrecht und Menschenwürde untersagt ist, durch eigene Maßnahmen unter Verstoß gegen das Verbot der Missachtung der menschlichen Würde in das Grundrecht auf Leben einzugreifen. Unter der Geltung des Artikels 1 Abs. 1 GG sei es schlechterdings unvorstellbar, auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung unschuldige Menschen, die sich in einer derart hilflosen Lage befinden, vorsätzlich zu töten.

Bei der Wahl der Mittel zur Sicherung der staatlichen Schutzpflicht zugunsten derjenigen, gegen deren Leben das als Tatwaffe missbrauchte Luftfahrzeug eingesetzt werden soll, kommen immer nur solche Mittel in Betracht, deren Einsatz mit der Verfassung in Einklang steht, so das Bundesverfassungsgericht.

Die klaren und unmissverständlichen Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zur Bedeutung der Menschenwürdegarantie zeigen, dass der Abschuss eines Passagierflugzeugs niemals legalisiert werden kann. Der Gesetzgeber kann nicht durch Schaffung einer gesetzlichen Eingriffsbefugnis zu Maßnahmen wie dem Abschuss eines von Terroristen entführten Passagierflugzeuges ermächtigen, solche Maßnahmen nicht auf diese Weise als rechtmäßig qualifizieren und damit erlauben. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist daher als deutliche Mahnung an den Gesetzgeber zu verstehen, Abstand zu nehmen von allen Plänen, Menschen als Mittel zum Zweck zu verwenden und ihnen damit die Menschenwürde zu nehmen. Die Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries erklärte dazu: „Wir haben eine Verfassungsgerichtsentscheidung, die uns solcher Diskussionen völlig enthebt.“ Daher sei dazu nichts zu sagen, „außer auf die geltende Verfassungslage hinzuweisen, die seine Aussage nicht deckt“ (ddp vom 17. September 2007).

Eine Abwägung zwischen verschiedenen Rechtsgütern ist bei Betroffenheit der Menschenwürde grundsätzlich ausgeschlossen. Dem Institut des übergesetzlichen Notstands kann keine Rechtslegitimation für die Anordnung des Abschusses entnommen werden. Es ist nicht möglich, sich bereits im Vorfeld auf den übergesetzlichen Notstand zu berufen und damit eine Rechtsgrundlage für den Abschuss eines Passagierflugzeuges zu schaffen. Da es sich bei den Fällen des übergesetzlichen Notstands ausnahmslos um seltene Grenzsituationen handelt, die immer nur im Einzelfall zu bewerten sind, entziehen sie sich einer abstrakten Normierung.

II. Der Deutsche Bundestag missbilligt danach die Äußerungen des Bundesministers der Verteidigung Dr. Franz Josef Jung zum Abschuss von in Terrorabsicht entführten Flugzeugen.

Berlin, den 21. September 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion